

1086**Wohnplatzverzeichnis;**

hier: Benennung von Wohnplätzen in der Stadt Ortenberg, Wetteraukreis

Auf Antrag der Stadt Ortenberg, Wetteraukreis, werden die in ihrem Gebiet gelegenen Wohnplätze

„Bleichtalhof“,
 „Unterdorf“,
 „Weidmühle“,
 „Hof Silbersee“,
 „Rauher Berg“,
 „Frankenschlag“,
 „Auf dem Lohn“,
 „Breitenhaide“,
 „Hillersbach“,
 „Neumühle“,
 „Nidderkraftwerk“,
 „Lindenhof“,
 „Konradsdorf“,
 „Luisenlust“ und
 „Schießenburg“

gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt.

Darmstadt, 5. September 1983

Der Regierungspräsident

II 1/12 a — 3 k 02/05 (10)

StAnz. 38/1983 S. 1863

1087

GIESSEN

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 12. Juli 1983

Bezug: Verordnung vom 12. Juli 1983 (StAnz. S. 1579)

In der o. a. Verordnung muß § 1 Satz 2 richtig lauten:

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

Gießen, 29. August 1983

Der Regierungspräsident

32 — 53 c 690 — BC — 16/83

StAnz. 38/1983 S. 1863

1088

DARMSTADT

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Verordnung zur Neufassung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hengster“ vom 2. September 1983

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 10. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Der „Hengster“ wird unter dem Namen „Hengster bei Weiskirchen“ in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen erneut zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Hengster bei Weiskirchen“ liegt in den Gemarkungen Weiskirchen, Stadt Rodgau, und Obertshausen, Stadt Obertshausen, Kreis Offenbach am Main. Es umfaßt folgende Flurstücke: Gemarkung Weiskirchen, Flur 8, Flurstücke Nrn. 308 und 308, Gemarkung Obertshausen, Flur 4, Flurstück Nr. 89, und hat eine Größe von 8,1555 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte i. M. 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das Gebiet mit seinen seltenen Pflanzenarten vor Eingriffen zu schützen. Das ehemalige Flachmoor stellt heute einen Erlen- bzw. Birkenbruchwald dar, der sich von den Forsten der Umgebung durch seine relativ natürlichen Pflanzengesellschaften abhebt.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes) sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;

4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder Moore, Sümpfe sowie sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;

5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;

6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;

7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;

8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;

9. zu fahren, zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder Zelte aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;

10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;

11. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;

12. Hunde frei laufen zu lassen;

13. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung, ohne Waldrodung oder Waldneuanlage im Sinne der §§ 11 und 12 des Hessischen Forstgesetzes, mit der in § 3 Nr. 11 genannten Einschränkung;

2. die Ausübung der Jagd;

3. die Überwachung des Grundwassers mittels hydrologischer Meßstellen, deren Unterhaltung und Instandsetzung sowie Unterhaltungsarbeiten am Bauerbach;

4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder der von dieser beauftragten Dienststellen oder Institutionen im Rahmen der Wasseraufsicht im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig



ÜBERSICHTSKARTE

Anlage zur
Verordnung über das Naturschutzgebiet
Hengster bei Weiskirchen
VOM
Maßstab 1 : 25000

Bezirksdirektion für Forsten
und Naturschutz in Darmstadt
- obere Naturschutzbehörde -
9 - 48 04/01 - H 6



In Vertretung

Rudolph

(Rudolph)

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet betritt (§ 3 Nr. 8);
9. fährt, reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen oder Zelte aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält (§ 3 Nr. 9);
10. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 10);
11. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 11);
12. Hunde freil laufen läßt (§ 3 Nr. 12);
13. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 13).

§ 7

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hengster“ vom 15. Februar 1940 (Hess.Reg.Bl. S. 11) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 2. September 1983

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
In Vertretung:
gez. Rudolph

St.Anz. 38/1983 S. 1863

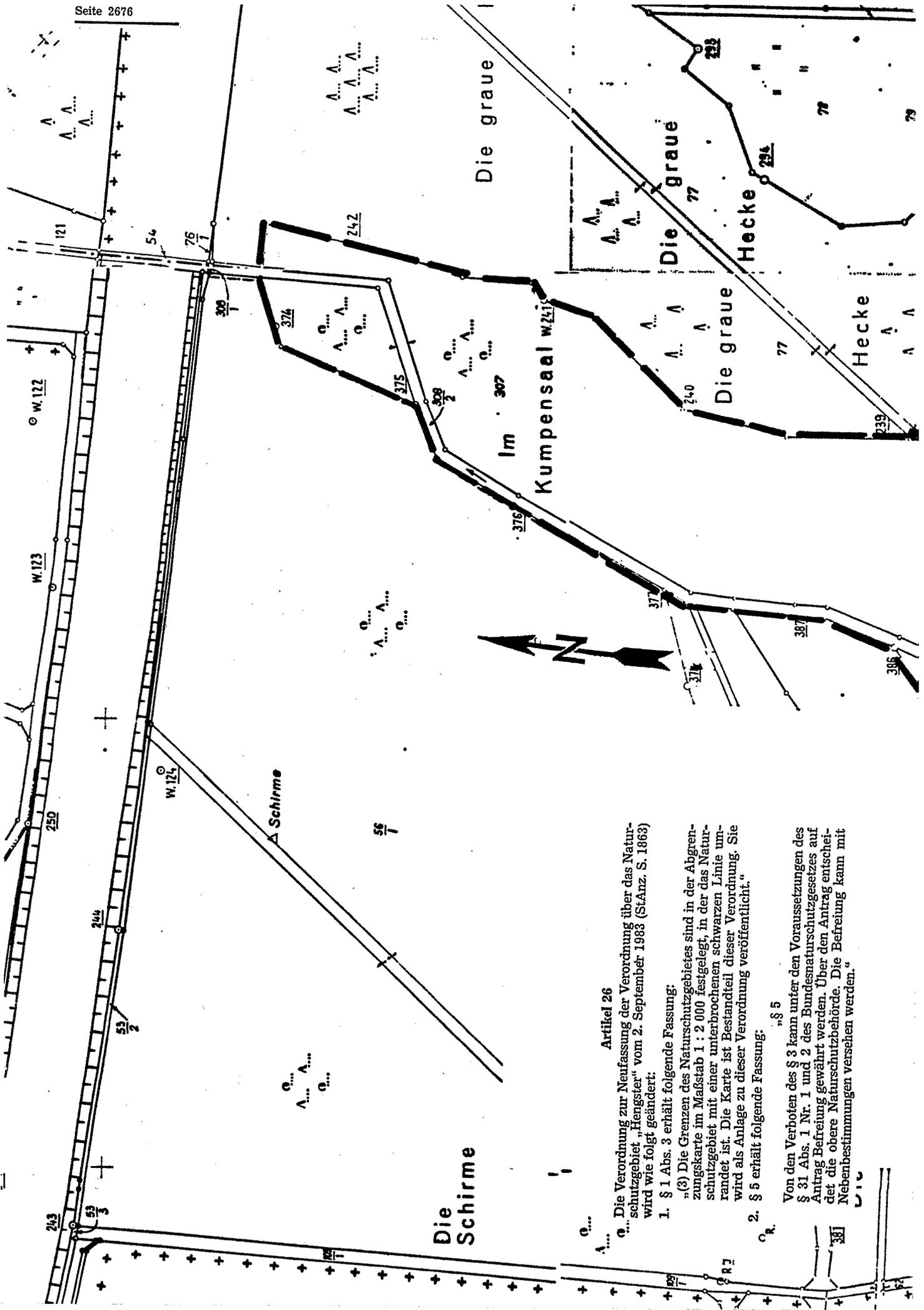
1089

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung der geplanten Erweiterungsflächen des Naturschutzgebietes „Tongrubengelände von Bensheim und Heppenheim“ vom 8. September 1983

Auf Grund des § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird verordnet:

§ 1

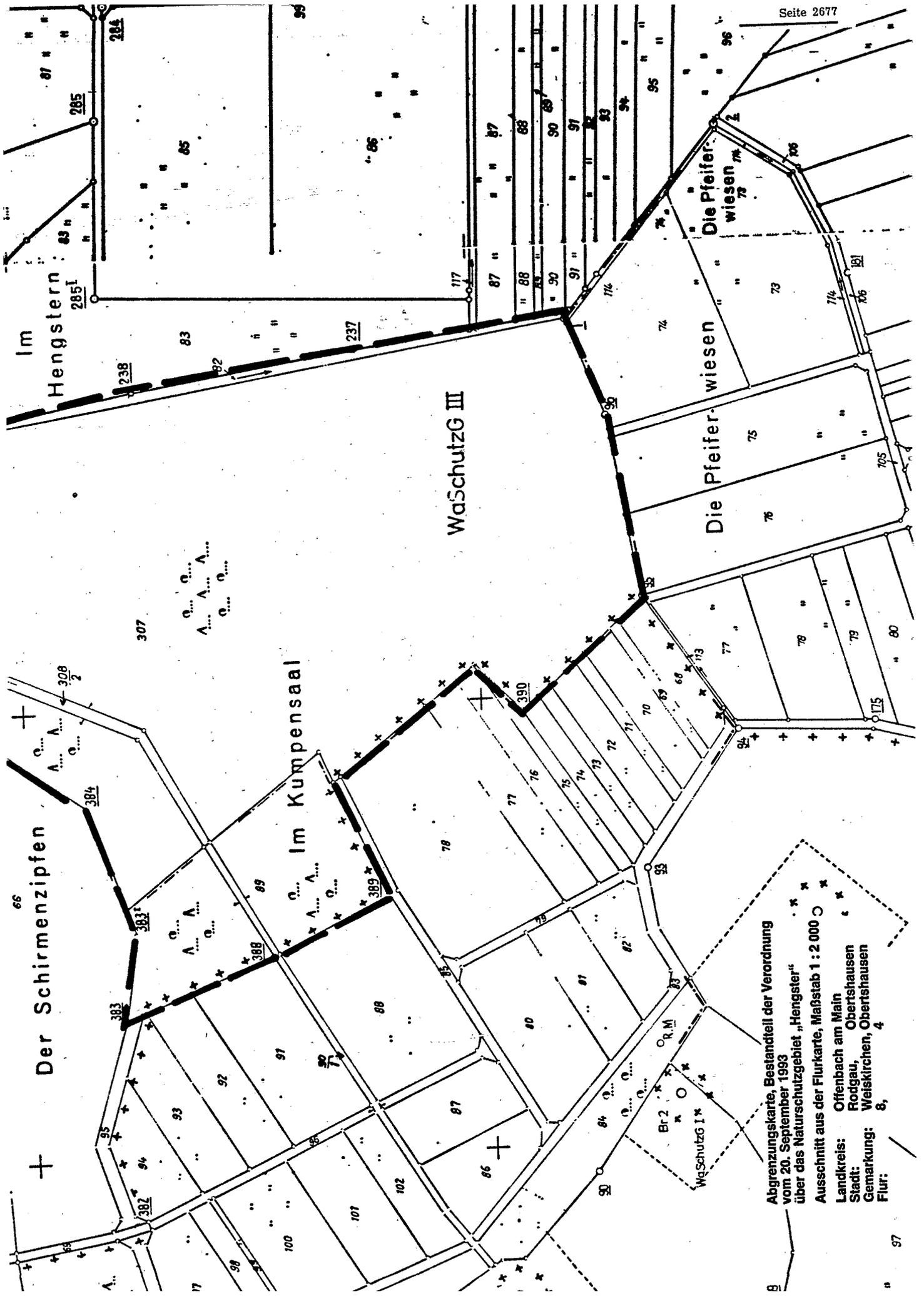
(1) Die geplanten Erweiterungsflächen des durch Verordnung vom 20. Mai 1977 (St.Anz. S. 1407) festgesetzten Naturschutzgebietes „Tongrubengelände von Bensheim und Heppenheim“ werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellt.



Artikel 26

Die Verordnung zur Neufassung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rengster“ vom 2. September 1983 (StAnz. S. 1863) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“
2. § 5 erhält folgende Fassung:
 „§ 5
 Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung
 vom 20. September 1993
 über das Naturschutzgebiet „Hengstern“
 Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 2 000
 Landkreis: Offenbach am Main
 Stadt: Rodgau, Obertshausen
 Gemarkung: Weiskirchen, 4
 Flur: 8,

